

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt (§ 9). Bezieht sich die Entscheidung des Gerichts auf einen Anspruch, über den schon ein Vollstreckungstitel vorliegt, so ist die Entscheidung im Vertragshilfeverfahren auf dem alten Vollstreckungstitel zu vermerken.

Von der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge erging am 27.7.1946 eine Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz des Kontrollrats („Arbeit und Sozialfürsorge“ 1946 S. 265). Diese Durchführungsverordnung wird im Zusammenhang mit dem Wohnungsgesetz des Kontrollrats in der Zeitschrift besprochen werden.

Die Deutsche Justizverwaltung hat am 11.11.1946 eine Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen erlassen, durch die für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone als Schiffahrtsgerichte und Schiffahrtsobergerichte bestimmt worden sind:

1. für die Provinz Sachsen
das Amtsgericht Magdeburg zum Schiffahrtsgericht und das Oberlandesgericht Halle (Saale) zum Schiffahrtsobergericht;
2. für das Land Sachsen
das Amtsgericht Dresden zum Schiffahrtsgericht und das Oberlandesgericht Dresden zum Schiffahrtsobergericht;
3. für die Provinz Mark Brandenburg
die Amtsgerichte
 - a) Cottbus für den Landgerichtsbezirk Cottbus.
 - b) Zehdenick für den Landgerichtsbezirk Eberswalde,
 - c) Brandenburg für den Landgerichtsbezirk Neuruppin,
 - d) Potsdam für den Landgerichtsbezirk Potsdamzu Schiffahrtsgerichten und das Oberlandesgericht Potsdam zum Schiffahrtsobergericht;
4. für das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Amtsgericht Schwerin zum Schiffahrtsgericht und das Oberlandesgericht Schwerin zum Schiffahrtsobergericht.

Amerikanische Zone

Auch in der amerikanischen Zone lag die Rechtssetzungsbefugnis — abgesehen von der Gesetzgebungsgewalt der Militärregierung — bis zur Bildung gesetzgebender Körperschaften bei den Landesregierungen. Gesetze und Verordnungen wurden von den Staatsministerien oder den Ministerpräsidenten — allein oder unter Mitwirkung der zuständigen Fachminister — erlassen (vgl. Art. 7 des Staatsgrundgesetzes des Staates Groß-Hessen vom 22. 11. 1945, Gesetz- und Verordnungsblatt 1945 S. 23, Bekanntmachung des Staatsministeriums Württemberg-Baden vom 6.12.1945, Regierungsblatt 1945 S. 1).

Gesetze und Verordnungen werden in Bayern im Bayrischen Gesetz- und Verordnungsblatt, in Groß-Hessen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen und in Württemberg-Baden im Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden verkündet. Für Groß-Hessen bestimmte das Staatsgrundgesetz vom 22.11.1945 in Art. 7 Abs. 2, daß Gesetze und Verordnungen grundsätzlich am 14. Tage nach der Ausgabe des betreffenden Gesetzblattes in Kraft treten. Dieser Grundsatz ist auch in Art. 121 der Verfassung des Landes Hessen für die jetzt durch den Landtag zu erlassenden Gesetze übernommen worden. Daneben gibt es den „Staatsanzeiger für das Land Hessen“, dem die Aufgaben des früheren Reichsanzeigers übertragen worden sind (vgl. VO. über öffentliche Bekanntmachungen vom 14.10.1946, GVOBl.1946 S. 226). In Württemberg-Baden gibt der Präsident der Landesverwaltung Baden noch das „Amtsblatt der Landesverwaltung Baden“ heraus, das der Veröffentlichung aller Gesetze und Verordnungen, Runderlasse und sonstigen Bekanntmachungen seines Geschäftsbereiches dient. Nach dem Gesetz Nr. 25 betr. die einstweilige Ersetzung des Reichsanzeigers für Bekanntmachungen vom 11. 4. 1946 (RegBl. 1946 S.152) bestimmt das Justizministerium allgemein oder im Einzelfall, wo die Bekanntmachungen zu erfolgen haben. Für Bayern besagt Art. 76 Abs. 2 der Bayrischen Verfassung, daß in jedem Gesetz der Tag seines Inkrafttretens be-

stimmt sein müsse. Nach dem Bayrischen Gesetz Nr. 40 über öffentliche Bekanntmachungen vom 22.8. 1946 (GVOBl. 1946 S. 295) haben diese in Bayern grundsätzlich im Bayrischen Staatsanzeiger zu erfolgen.

Bei der Betrachtung der Gesetzgebung in der amerikanischen Zone ist zu beachten, daß ein sog. Länderrat der drei Ministerpräsidenten der amerikanischen Besatzungszone besteht, dessen Aufgabe es u. a. ist, auf Teilgebieten des Rechts eine einheitliche Gesetzgebung in der Zone zu schaffen, und daß es schon eine Anzahl solcher einheitlicher Gesetze gibt. Aus diesem Grunde wird die Gesetzgebungsübersicht für die amerikanische Zone nicht getrennt nach den einzelnen Ländern geführt, sondern es wird ihr eine sachliche Einteilung zugrunde gelegt werden, wobei bei den einzelnen Gesetzen zu vermerken sein wird, ob es sich um ein zoneneinheitliches Gesetz handelt oder nicht. In diesem Heft wird — unter Zurückstellung der Rechtssetzung durch die Militärregierung — die Gesetzgebung auf dem Gebiete der Justiz zusammengestellt werden.

Auf dem Gebiete des Strafrechts ist in erster Linie die Strafrechtspflegeordnung 1946 zu nennen, die eine Neufassung der Strafprozeßordnung (als StPO 1946) und des strafprozessualen Teils des Gerichtsverfassungsgesetzes (als Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946) bringt. Sie ist gleichlautend in den drei Ländern der Zone in Kraft getreten, und zwar in Groß-Hessen am 1. 3. 1946 (GVOBl. 1946 S. 13), in Bayern und Württemberg-Baden am 1. 4. 1946 (Bayr. GVOBl. 1946 S. 98, RegBl. Württemberg-Baden 1946 S. 89). Durch die im wesentlichen auch inhaltsgleichen Einführungsgesetze zu der Strafrechtspflegeordnung 1946 wurden aufgehoben:

1. der 3. Abschnitt der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1.9.1939 (RGBl. I S. 1658);
2. das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmichtsstrafverfahrens und des Strafgesetzbuches vom 16. 9. 1939 (RGBl. I S. 1841);
3. die Zuständigkeits-VO. vom 21. 2. 1940 (RGBl. I S.405);
4. die VO. zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13.8.1942 (RGBl. I S. 508);
5. die VO. zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges vom 13.12.1944 (RGBl. I S. 339).

Aus dem StGVG 1946 ist von Bedeutung, daß als Strafrichter vorerst nur vorgesehen sind, der Amtsrichter, die aus drei Richtern bestehende Strafkammer und als Revisions- und Beschwerdegericht der Strafsenat des Oberlandesgerichts. Die Bildung von Schöffenrichtern und Schwurgerichten bleibt dagegen einer besonderen Anordnung der obersten Justizverwaltung vorbehalten (§§ 28 und 79). Die Abgrenzung der erstinstanzlichen Zuständigkeit zwischen dem Amtsrichter und der Strafkammer richtet sich nach dem Umfang der Straf Gewalt des Amtsrichters. Über Gesuche auf Ablehnung von Richtern entscheidet nach § 27 der StPO 1946 der Aufsichtsrichter. Nach § 59 entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Zeuge zu vereidigen ist. Nach § 112 ist eine Verhaftung auch möglich, wenn die Gefahr besteht, daß der Angeschuldigte die Freiheit zu strafbaren Handlungen mißbrauchen wird. Der Anspruch auf mündliche Verhandlung über die Berechtigung der Verhaftung (§ 114 d) ist wieder begründet, und für das Haftprüfungsverfahren ist eine zweimonatliche Nachprüfung der Berechtigung der Haftfortdauer eingeführt (§ 115 a). Die Verteidigung ist in Abweichung von den bisherigen Regelungen immer auch dann notwendig, wenn es sich um ein Verfahren vor der Strafkammer oder gegen Abwesende handelt, und bei einem entsprechenden Antrag des Staatsanwalts oder des Beschuldigten dann, wenn die Tat mit Zuchthaus bedroht ist (§ 140). Die Voruntersuchung findet statt, wenn es entweder der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte unter Geltendmachung außergewöhnlicher Umstände beantragt (§ 178). Der Eröffnungsbeschluß ist beseitigt, und durch die Anordnung der Hauptverhandlung ersetzt. Das Recht des Umfangs der Beweisaufnahme ist im wesentlichen auf